



Fristen-Portfolio im Gewerblichen Rechtsschutz

Arbeitshilfe zur selbstständigen und sicheren Fristenüberwachung

Sehr geehrte Leser*innen,

die Fristenkontrolle oder Fristenüberwachung ist ein wichtiges Instrument im Tätigkeitsbereich des Gewerblichen Rechtsschutzes. Die Einhaltung von Fristen unterstreicht den Schutz eines Patents, Gebrauchsmusters, Marke und Designs. Die Fristennotierung, -bearbeitung und -streichung bedarf daher eines besonderen Scharfblicks.

Dieses Whitepaper stellt Ihnen eine Auswahl an Fristenübersichten* zu Ihrer Information zur Verfügung in der Hoffnung, Ihnen ein gutes Arbeitsmittel zur Erleichterung Ihrer Praxis an die Hand zu geben.

Wir wünschen Ihnen viele neue Erkenntnisse beim Lesen.



*Hierbei handelt es sich um einen Auszug von Fristen im Gewerblichen Rechtsschutz und soll Ihnen als Orientierung dienen. Bitte beachten Sie, dass sich Fristen im Gewerblichen Rechtsschutz jederzeit ändern können. Für die (dauerhafte) Richtigkeit übernehmen wir keine Gewähr.

Inhalt

Fristenkontrolle und Überwachung – Das A und O im Gewerblichen Rechtsschutz	4
Fristen bei der deutschen Patentanmeldung	5
Fristen bei der deutschen Patentanmeldung	6
Fristen im Verfahren des europäischen Patents (EPA)	7
Fristen im Verfahren des europäischen Patents (EPA)	8
Fristen im Verfahren einer PCT-Anmeldung (internationales Patent)	9
Fristen im Verfahren des europäischen Patents (EPA)	11
Fristen im Verfahren einer deutschen Gebrauchsmusteranmeldung	12
Fristen im Verfahren einer deutschen Markenmeldung	13
Fristen im Verfahren einer Unionsmarkenmeldung (EUIPO)	14
Fristen im Verfahren einer internationalen Markenmeldung (Madrid-System)	16
Fristen im Verfahren einer deutschen Designanmeldung	17

Fristenkontrolle und Überwachung – Das A und O im Gewerblichen Rechtsschutz

Den Fristen im Gewerblichen Rechtsschutz kommt seit jeher eine besondere Bedeutung zu. Jedes Schutzrecht wird von der Anmeldung bis hin zur Erteilung von Fristen begleitet. Nach einer Erteilung eines Schutzrechtes sind bis zum Ablauf desselben Fristen zu überwachen und zu erhalten. Sie bestimmen immer, wann bestimmte Handlungen vorzunehmen sind, um ein Schutzrecht aufrechtzuerhalten, da ein Versäumnis zum Verfall des Schutzrechtes führt.

Eine Frist, was ist das?

Hierbei handelt es sich juristisch betrachtet um einen Zeitraum, der abgegrenzt und definiert ist. Sie sind im BGB § 186 ff geregelt. Man unterscheidet unter anderem zwischen gesetzlichen Fristen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, z. B. Prioritätsfrist, Einspruchsfrist und gesetzten Fristen, die von Behörden, Gerichten oder auch von sonstigen Personen vorgegeben werden, so z. B. Prüfungsbescheide, Frist zur Begründung oder zur Stellungnahme u. a.

Weiterhin gibt es Termine, die einen bestimmten Zeitpunkt definieren, in dem eine Aufgabenstellung erledigt werden muss und sind dem Datum nach bestimmt, z. B. Gerichtstermine, Amts- und Mandantentermine.

Um die täglich anfallenden Arbeiten in der IP Administration zu koordinieren, gibt es interne Fristen, die die Abläufe regeln, wie beispielsweise Vorfristen und Wiedervorlagen. Diese Arbeitsmittel werden büointern aus organisatorischen Gründen festgelegt, um Arbeitsabläufe rechtzeitig zu steuern und zu erledigen.

Es gibt viele Möglichkeiten der Fristennotierung. Hier stehen Hilfsmittel wie handschriftliche Fristenkalender und Fristenbücher, elektronische Fristenkalender und Langfristenkalender zur Verfügung. Um eine schnelle Übersicht über die Wichtigkeit der täglichen Fristen zu erhalten, können intern Fristenarten durch verschiedene Farben gekennzeichnet werden.

Bei der Fristenberechnung ist unbedingt zu beachten, ab wann eine Frist zu laufen beginnt, z. B. ab einem bestimmten Tag (Anmeldetag, Prioritätstag oder Registrierungstag u. a.), ab Zustellung einer amtlichen Mitteilung mit Empfangsbekanntnis oder ab Absendedatum einer amtlichen Mitteilung. Bei einem Termin ist kein Fristbeginn zu berechnen.

Fristen haben immer eine Dauer. Sie sind Zeitabstände und können nach Stunden, Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren berechnet werden. Der Ablauf einer Frist ist

aus der Dauer der Frist zu berechnen. An dieser Stelle ist zwingend die Samstags-/ Sonntags-/ Feiertagsregelung zu beachten. Wichtig: Schaltjahre nicht vergessen!

Die Fristenüberwachung ist ein wesentliches Element zur Einhaltung von Fristen. Diese beginnt bereits mit dem Posteingang eines fristgebundenen Schriftstücks, das unbedingt mit einem Eingangsstempel gekennzeichnet werden muss. Danach geht es an die Fristenberechnung und -notierung. Diese Aufgabenstellung sollte unbedingt im 4-Augenprinzip erledigt werden. Die Gegenkontrolle ist ein MUSS. Danach wird das Schriftstück dem jeweiligen Sachbearbeiter zugeführt zur Bearbeitung, z. B. Anfertigung eines Schriftsatzes oder Gebührenzahlung. Hier wird die Frist ein weiteres Mal kontrolliert. Nach Absendung des Schriftstücks nach vollständiger Prüfung und Ausgangskontrolle (welche Person, welche Uhrzeit und in welcher Weise) kann die Frist gestrichen werden. Sie sollte als bearbeitet bzw. erledigt gekennzeichnet werden.

Es gibt die Möglichkeit einer Fristverlängerung. Die vom Amt gesetzten Fristen können per Antrag in der Regel verlängert werden. Hier ist zu beachten, dass sich Fristen, die an einem Tag ablaufen, an dem das zuständige Amt geschlossen ist, automatisch auf den nächsten Tag verlängern, an welchem das Amt wieder geöffnet hat. Diese Tage sind in den Amtsblättern oder auf den Homepages der entsprechenden Ämter zu finden.

Fristverlängerungen in streitigen gerichtlichen Verfahren werden amtlich bestätigt. Sollte keine Mitteilung erfolgen, ist unbedingt eine Nachfrage bei Gericht erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine Frist verlängert wurde. Im Normalfall muss die Gegenseite hier zustimmen.

Die Löschung oder Streichung der bisherigen Frist wird erst nach Erfassen der neuen Frist vorgenommen. Auch hier bitte nicht das 4-Augenprinzip vergessen!

Es ist nicht nur wichtig, wann eine Frist beginnt und abläuft, sondern auch wie sie fristgerecht erledigt werden kann. Eine Frist erledigt sich z. B. durch Eingabe an das Amt oder Bezahlung einer Gebühr oder einer Kombination hieraus. Am Tag des Fristablaufs muss allerdings die Eingabe / Zahlung vollumfänglich vorgenommen worden sein.

Fristen bei der deutschen Patentanmeldung

Frist	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Anmeldegebühr (inkl. bis 10 Anspr.)	3 Monate	Anmeldetag	§ 6 Abs. 2 PatKostG; DPMA
Anspruchsgebühren (>10 Ansprüche)	3 Monate	Anmeldetag	§ 6 Abs. 2 PatKostG; DPMA
Übersetzung der Anmeldung (falls in Fremdsprache eingereicht)	12 Monate (Englisch/ Franz.) 3 Monate (andere Sprache)	Anmeldetag	§ 35a PatG; DPMA-Vorschriften
Erfinderbenennung	15 Monate	Anmeldetag (bzw. Prioritätstag)	§ 37 Abs. 1 PatG; DP- MA-Richtl.
Zusammenfassung (Abstract)	15 Monate	Anmeldetag	§ 36 Abs. 1 PatG; DPMA-Practice
Prioritätsfrist (aus früherer Anmeldung)	12 Monate	Prioritätstag (der ersten Anmeldung)	Art. 4 C PVÜ
Prioritätserklärung (inländische Priorität)	i.d.R. 2 Monate (spätestens bis Ablauf der Prioritätsfrist)	Anmeldetag (der zweiten Anmeldung)	§ 40 PatG; PatV
Prioritätserklärung und Prioritätsbeleg (ausländische Priorität)	ca. 16 Monate (Prioritätsbeleg)	Anmeldetag (bzw. Prioritätstag)	§ 41 PatG; § 7 PatV
Prüfungsantrag (Request for Examination)	bis Ablauf 7 Jahre	Anmeldetag	§ 44 Abs. 2 PatG
Antwort auf Prüfungs- bescheid (Sachprüfung)	i.d.R. 4 Monate	Datum des Prüfungsbe- scheids (Examinerbe- scheid)	DPMA-Ermittlungs- ermessen (üblich)
Behebung formaler Mängel (z.B. fehlende Zeichnungen)	vom Amt bestimmt (oft 1–3 Monate)	Datum der amtlichen Beanstandung	§ 45 PatG; DPMA-Praxis
Einspruch (nach Patenterteilung)	9 Monate	Veröffentlichung der Patenterteilung im Patent- blatt	§ 59 Abs. 1 PatG

Fristen bei der deutschen Patentanmeldung

Frist	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Jahresgebühren (Aufrechterhaltung)	jährlich, ab 3. Patentjahr	Ende des Monats des Anmeldedatums (jedes Jahres)	§ 17 PatKostG; § 23 PatG; DPMA
Beschwerde (gegen Beschluss der Patentabteilung)	1 Monat	Zustellung des Beschlusses (DPMA)	§ 73 Abs. 1 PatG; DPMA-Richtlinie
Rechtsbeschwerde (BGH)	1 Monat	Zustellung des Beschlusses des BPatG	§ 100 PatG; §§ 83, 85 MarkenG i.V.m. PatG (entspr. anwendbar)
Begründung der Rechtsbeschwerde	1 Monat	Zustellung des Beschlusses des BPatG	§ 100 PatG; § 85 Abs. 3 MarkenG i.V.m. ZPO (entspr.)
Wiedereinsetzung (Antrag auf Restitutio)	2 Monate (nach Kenntnis des Hindernisses); max. 1 Jahr (nach Fristablauf)	Wegfall des Hindernisses (Zeitpunkt, ab dem die versäumte Handlung hätte nachgeholt werden können)	§ 123 PatG
Weiterbehandlung (Antrag auf weitere Bearbeitung)	2 Monate	Zustellung der Mitteilung über Fristversäumung / Fristablauf	§ 123a PatG; DPMA-Praxis

Schutzdauer Patent: 20 Jahre ab Anmeldetag (maximale Laufzeit, gerechnet vom Folgetag des Anmeldetags, § 16 PatG). Eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht möglich (Ausnahme: ergänzende Schutzzertifikate für Arznei/Pflanzenschutz).

Fristen im Verfahren des europäischen Patents (EPA)

Frst	Frstdauer / Ende	Frstdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Anmeldegebühr, Recherchegebühr (EPA)	1 Monat	Europäische Patentanmeldung (Einreichung)	Art. 78(2) EPÜ; R. 38(1) EPÜ
Übersetzung der Anmeldung (Amtssprache)	2 Monate	Einreichung in zulässiger Nichtamtssprache	Art. 14(2) EPÜ; R. 6 EPÜ
Prioritätsfrist (EPA)	12 Monate	Prioritätstag der ersten Anmeldung	Art. 87(1) EPÜ; PVÜ
Erfindernennung (EPA)	16 Monate	Anmeldetag (mit Priorität: Prioritätstag)	Art. 81 EPÜ; R. 19 (1) EPÜ
Prioritätsbeleg (EPA) – Kopie d. Voranmeldung	16 Monate	Prioritätstag (früheste Priorität)	R. 53 (1) EPÜ
Korrektur/Hinzufügen eines Prioritätsanspruchs	16 Monate (nach Priorität) o. 4 Monate (nach Anmeldung) – je nachdem welche Frist später abläuft	Anmeldetag / Prioritätstag	R. 52 (2) EPÜ
Anspruchsgebühren (EPA >15 Ansprüche)	1 Monat (bei Einreichung) (bzw. später bei Anspruchsänderung)	Aufforderung / Anmelde-einreichung	Art. 78(2) EPÜ; R. 45, 71 EPÜ
Prüfungsgebühr (EPA)	6 Monate	Veröffentlichungsdatum des europäischen Recherchenberichts (Abl. EPA)	Art. 94(1),(2) EPÜ; R. 70(1) EPÜ
Benennungsgebühr (für EP-Staaten)	6 Monate	Bekanntmachung des Recherchenberichts	Art. 79(2) EPÜ; R. 39 EPÜ
Erstreckungs-/Validierungsgebühren	6 Monate	Bekanntmachung des Recherchenberichts	z. B. § 4(2) ErstrV; EPA-Mitteilungen

Fristen im Verfahren des europäischen Patents (EPA)

Frst für Staaten außerhalb EPÜ	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Stellungnahme zum Recherchenbericht	6 Monate	Zustellung des erweiter- ten europ. Recherchen- berichts (mit schriftl. Meinung)	Art. 94(3) EPÜ; R. 70a(1) EPÜ
“Erstreckung Hong- kong” (Anmeldung in HK auf EP-Basis)	6 Monate (Stufe 1) + 6 Monate (Stufe 2)	Veröffentlichung der EP-Anmeldung (Stufe 1) und Bekanntmachung der EP-Erteilung (Stufe 2)	HK Patents Ordinance (Cap. 514)
Mitteilung nach R. 70(2) EPÜ (Bestätigung nach frühem Prüfungsantrag)	6 Monate	Zustellung des Recher- chenberichts	R. 70(2) EPÜ
Frst	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Stellungnahme auf Prüfungsbescheid (EPA)	i.d.R. 4 Monate	Datum des Prüfungsbe- scheids (Art. 94(3) EPÜ)	R. 132(2) EPÜ; EPA-Praxis
Erteilungsgebühr und Ansprüche-Übersetzung (Regel 71(3) EPÜ)	4 Monate	Zustellung der Mitteilung nach R. 71(3) EPÜ (Ab- sicht zur Patenterteilung)	Art. 97(1) EPÜ; R. 71(3) EPÜ
Einspruch (gegen EP-Patent)	9 Monate	Veröffentlichung des Hinweises auf Erteilung (EP-Bulletin)	Art. 99(1) EPÜ
Validierungsfrist (EP-Patent in Mitglied- staaten)	idR 3 Monate	Veröffentlichung des Er- teilungshinweises (EP-Bul- letin)	jeweiliges nationales Recht (z.B. § 12 IntPatÜG DE)
Beschwerde (EPA-BoA)	2 Monate	Zustellung der Entschei- dung (Prüfer oder Ein- spruchsabteilung)	Art. 108 Satz 1 EPÜ
Beschwerdebegrün- dung (EPA-BoA)	4 Monate	Zustellung der angefoch- tenen Entscheidung	Art. 108 Satz 3 EPÜ
Antrag auf Überprüfung (Große Beschwerdekam- mer) (GdK-RFV)	2 Monate	Zustellung der Beschwer- dekammer-Entscheidung	Art. 112a EPÜ

Frist	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Wiedereinsetzung (EPA)	2 Monate (nach Hindernis); max. 1 Jahr	Wegfall des Hindernisses / Versäumnis der Frist	Art. 122 EPÜ; R. 136 EPÜ
Weiterbehandlung (EPA)	2 Monate	Zustellung der Mitteilung über Fristversäumnung / Rechtsverlust (nach Art. {**} EPÜ)	Art. 121 EPÜ; R. 135 EPÜ
Teilungsanmeldung (Divisional)	während anhängig	<i>solange die Stammanmeldung anhängig ist</i>	Art. 76 EPÜ; R. 36 EPÜ

Schutzdauer EP-Patent: 20 Jahre ab Anmeldetag (Art. 63 (1) EPÜ). Nach der Erteilung sind für den Fortbestand jährliche Gebühren an den nationalen Patentämtern zu entrichten (je nach Staat). Verlängerungen über 20 Jahre hinaus nur durch Supplementary Protection Certificates (SPC) möglich.

Fristen im Verfahren einer PCT-Anmeldung (internationales Patent)

Frist	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Anmeldegebühr, Übermittlungsgebühr, Recherchegebühr (RO / IB)	1 Monat	Internationales Anmeldedatum	Rule 14, 15, 16 PCT
Prioritätsfrist (PCT)	12 Monate	Datum der frühesten Voranmeldung	Art. 8(1) PCT; Art. 4 PVÜ
Wiederherstellung des Prioritätsrechts	2 Monate	Ablauf der Prioritätsfrist (12 Mon.)	Rule 26bis.3 PCT
Prioritätsunterlage (Prioritätsbeleg)	16 Monate	Prioritätstag (früheste Priorität)	Rule 17.1 PCT
Korrektur/Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs (PCT)	4 Monate ab Anmeldung oder 16 Monate ab Priorität – je nachdem später	Internationales Anmeldedatum	Rule 26bis.1 PCT

Frist	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Änderung der Ansprüche (Art. 19 PCT)	2 Monate oder 16 Monate – je nachdem später	Datum der Übermittlung des internationalen Recherchenberichts (ISR)	Art. 19(1) PCT; Rule 46 PCT
Widerspruch gegen ISA-Untersuchungsbeschränkung (Uneinheitlichkeit)	1 Monat (protest)	Einladung zur Zahlung zusätzlicher Recherchengebühren (Rule 40.1)	Rule 40.2(c) PCT
Antrag auf internationale vorläufige Prüfung (Chapter II)	22 Monate (bzw. 3 Monate nach ISR – späterer Termin)	Prioritätstag (früheste Priorität)	Art. 39(1), Rule 54bis PCT
Gebühr f. internat. vorläufige Prüfung Bearbeitungsgebühr	22 Monate	Prioritätstag	Rule 57, 58 PCT
Erklärungen (Rule 4.17 PCT)	16 Monate (nach Priorität)	Internationales Anmeldedatum	Rule 4.17 PCT
Zusätzliche internationale Recherche (SIS)	19 Monate	Prioritätstag	Rule 45bis.1 PCT
Zusätzliche internationale Recherchegebühr	19 Monate	Prioritätstag	Rule 45bis.3 PCT
Eintritt in die nationale Phase	30 Monate (i.d.R.) ≈31 Mon. (EPA, China)	Prioritätstag	Art. 22(1), 39(1) PCT

Hinweis: Die **Schutzdauer eines PCT-Patents** ergibt sich erst nach nationaler Phase und richtet sich nach dem jeweiligen nationalen/regionalen Patentrecht (i.d.R. 20 Jahre ab internationalem Anmeldedatum, sofern in der nationalen Phase erteilt und aufrechterhalten).

Fristen im Verfahren des europäischen Patents (EPA)

Frst	Frstdauer / Ende	Frstdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Änderung der Ansprüche (Art. 19 PCT)	2 Monate oder 16 Monate – je nachdem später	Datum der Übermittlung des internationalen Re- cherchenberichts (ISR)	Art. 19(1) PCT; Rule 46 PCT
Widerspruch gegen ISA-Untersuchungsbe- schränkung (Uneinheitlichkeit)	1 Monat (protest)	Einladung zur Zahlung zusätzlicher Rechen- gebühren (Rule 40.1)	Rule 40.2(c) PCT
Antrag auf internatio- nale vorläufige Prüfung (Chapter II)	22 Monate (bzw. 3 Mo- nate nach ISR – späterer Termin)	Prioritätstag (früheste Priorität)	Art. 39(1), Rule 54bis PCT
Gebühr f. internat. vorläu- fige Prüfung + Bearbei- tungsgebühr	22 Monate	Prioritätstag	Rule 57, 58 PCT
Erklärungen (Rule 4.17 PCT)	16 Monate (nach Priorität)	Internationales Anmelde- datum	Rule 4.17 PCT
Zusätzliche internatio- nale Recherche (SIS)	19 Monate	Prioritätstag	Rule 45bis.1 PCT
Zusätzliche internatio- nale Recherchegebühr	19 Monate	Prioritätstag	Rule 45bis.3 PCT
Eintritt in die nationale Phase	30 Monate (i.d.R.) ≈31 Mon. (EPA, China)	Prioritätstag	Art. 22(1), 39(1) PCT

Hinweis: Die **Schutzdauer eines PCT-Patents** ergibt sich erst nach nationaler Phase und richtet sich nach dem jeweiligen nationalen/regionalen Patentrecht (i.d.R. 20 Jahre ab internationalem Anmeldedatum, sofern in der nationalen Phase erteilt und aufrechterhalten).

Fristen im Verfahren einer deutschen Gebrauchsmusteranmeldung

Frst	Frstdauer / Ende	Frstdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Anmeldegebühr (Gebrauchsmuster)	3 Monate	Anmeldetag	§ 6 Abs. 2 PatKostG; DPMA
Übersetzung der Anmeldung (falls Fremdspr.)	12 Monate (EN/FR) / 3 Monate (andere Sprache)	Anmeldetag	§ 35a PatG i.V.m. § 4 GebrMG
Prioritätsfrist (Gbm)	12 Monate	Prioritätstag (erste Anmeldung)	§ 6 GebrMG; PVÜ
Prioritätserklärung (inländisch)	ca. 2 Monate (spätestens mit Ablauf der Prioritätsfrist)	Anmeldetag (zweite Anmeldung)	§ 6 GebrMG; § 40 PatG analog
Prioritätserklärung & Abschrift (ausländisch)	üblich 3–4 Monate nach Aufforderung (Prioritätsbeleg)	Anmeldetag / Prioritätstag	§ 6 GebrMG; DPMA-Praxis
Ausstellungspriorität – Angabe & Nachweis	6 Monate (Prioritätsfrist) Nachweis: 4 Monate (ab Anmeldung)	Eröffnung der Ausstellung (bzw. Anmeldetag)	§ 6 GebrMG; § 35 PatV analog
Neuheitsschonfrist (eigene Vorveröffentlichung)	6 Monate	Offenbarung durch Anmelder	§ 3 Abs. 1 S.3 GebrMG
Abzweigung aus Patentanmeldung	während Patent anhängig + 2 Monate nach Erledigung (max. 10 Jahre)	Laufendes DE- oder EP(→ DE)-Patenterteilungsverfahren	§ 5 GebrMG
Aufrechterhaltungsgebühren (Gbm)	3. Schutzjahr, 6. SJ, 8. SJ	letzter Tag des Monats des Jahrestages der Eintragung	§ 23 GebrMG; DPMA
Wiedereinsetzung (Gbm) (Restitutio)	2 Monate; max. 1 Jahr	Wegfall des Hindernisses / Fristablauf	§ 23 Abs. 2 GebrMG i.V.m. PatG

Schutzdauer Gebrauchsmuster: Max. **10 Jahre** ab Anmeldetag (§ 23 GebrMG). Eingeteilt in anfängliche 3 Jahre, verlängerbar durch Aufrechterhaltungsgebühren bis zum 6., 8. und 10. Jahr. Danach erlischt der Schutz ohne Verlängerungsmöglichkeit.

Fristen im Verfahren einer deutschen Marken Anmeldung

Frst	Frstdauer / Ende	Frstdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Anmeldegebühr (+ Klassengebühr)	3 Monate	Anmeldetag	§ 6 Abs. 2 PatKostG; DPMA
Prioritätsfrist (Marke)	6 Monate	Prioritätstag (erste Einreichung)	§ 34 MarkenG; Art. 4 PVÜ
Prioritätserklärung (Paris-Priorität)	2 Monate (nach Anmeldung)	Anmeldetag	§ 34 Abs. 2 MarkenG; § 35 MarkenV
Prioritätsbeleg (Abschrift der Voranmeldung)	vom DPMA bestimmt (ca. 3 Monate nach Aufforderung)	Aufforderung durch DPMA	§ 34 Abs. 3 MarkenG; § 35 MarkenV
Ausstellungspriorität (Marke)	6 Monate	Eröffnung der Ausstellung	§ 35 MarkenG; PVÜ Art. 11
Widerspruchsfrist (gegen Eintragung)	3 Monate	Tag der Veröffentlichung der Eintragung	§ 42 Abs. 1 MarkenG
Schutzdauer (Marke)	10 Jahre	Anmeldetag (bzw. Ende Anmeldemonat)*	§ 47 MarkenG
Markenverlängerung (Erneuerung)	bis Laufzeitende; verl. 6 Monate (mit Zuschlag)	Schutzende (10. Jahrestag)	§ 47 MarkenG; § 19 MarkenV
Beschwerde (gegen DPMA-Beschluss)	1 Monat	Zustellung der Entscheidung (Ablehnung/Beschluss)	§ 66 MarkenG
Rechtsbeschwerde (BGH)	1 Monat	Zustellung des BPatG-Beschlusses	§§ 83, 85 MarkenG
Begründung der Rechtsbeschwerde	2 Monate	Zustellung des BPatG-Beschlusses	§ 83 Abs. 3 MarkenG; ZPO entsprechend
“Widerspruch” im Löschungsverfahren (Verfalls-/Nichtigkeitsantrag)	2 Monate	Zustellung des Löschungsantrags durch DPMA	§ 53 Abs. 2, § 54 Abs. 2 MarkenG

Frist	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Weiterbehandlung (Marke)	2 Monate	Mitteilung des Fristversäumnisses / Bescheids	§ 33a MarkenG (neu, § 91a n.F.)
Wiedereinsetzung (Marke)	2 Monate; max. 1 Jahr	Wegfall des Hindernisses / Kenntnis d. Versäumnis	§ 91 MarkenG
Erinnerung (gegen Kosten- oder Zwischenverfügungen DPMA)	1 Monat	Zustellung der Entscheidung (DPMA)	§ 64 MarkenG
Formale Mängel (Beanstandung der Anmeldung)	vom Amt bestimmt (üblich 2–3 Monate)	Datum des DPMA-Bescheids (Mängelschreiben)	§ 36 MarkenG; MarkenV

Schutzdauer Marke: 10 Jahre ab Anmeldedatum (bis zum Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt) und unbegrenzt um weitere 10-Jahres-Perioden verlängerbar (§ 47 MarkenG). Für die Verlängerung ist die fristgerechte Zahlung der Verlängerungsgebühr entscheidend; bei Fristversäumnis erlischt der Markenschutz unwiderruflich.

Fristen im Verfahren einer Unionsmarkenmeldung (EUIPO)

Frist	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Anmeldegebühr (EU-Marke)	1 Monat	Eingang der Anmeldung beim EUIPO	Art. 31(2) UMV; EUIPO
Mängelbeseitigung (Anmeldeerfordernisse)	2 Monate	Aufforderung des EUIPO (Mängelbescheid)	Art. 41 UMV; Rule 8 MDV; EUIPO
Prioritätsfrist (Unionsmarke)	6 Monate	Datum der ersten Voranmeldung (weltweit)	Art. 34 UMV; PVÜ
Prioritätsbeanspruchung (Angabe Land, Datum)	2 Monate (Nachfrist)	Anmeldetag (EU-Anmeldung)	Art. 34, 35 UMV; Rule 6 UMV-DVO

Frist	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Prioritätsbeleg (Abschrift der Voranmeldung)	3 Monate (nach Anforderung)	Aufforderung durch EUIPO	Art. 34(5) UMV; Rule 6 UMV-DVO
Seniorität (mit Anmeldung)	2 Monate (nach Anmeldung)	Anmeldetag (EU-Markenanmeldung)	Art. 39(1) UMV; Rule 8 UMV-DVO
Seniorität (nachträglich nach Eintr.)	keine starre Frist / ggf. 2 Monate ab Ablauf	nachträglicher Antrag nach EU-Eintragung	Art. 39(2) UMV
Sachprüfungsbescheid (absolute Hzg.)	2 Monate (verlängerbar +2)	Zustellung des Beanstandungsbescheids	Art. 41 UMV; EUIPO-Praxis
Widerspruchsfrist (EU)	3 Monate	Veröffentlichung der Anmeldung im EU-Markenblatt (Teil A)	Art. 46(1) UMV
Widerspruch (IR-Marke mit EU-Benennung)	3 Monate	Veröffentlichung der IR-Markeneintragung (EU-Teil)	Art. 156 UMV; Art. 5 Prot. MMA
“Cooling-off”-Periode (EU-Widerspruch)	2 + bis 22 Monate Verlängerung	Beginn mit Mitteilung des Widerspruchs durch EUIPO	Art. 47(2) UMV
Entscheidung EUIPO – Beschwerde (BoA)	2 Monate (Notice) + 4 Monate (Grounds)	Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung (Prüfung / Widerspr.)	Art. 68 UMV; Art. 108 EPÜ analog
Gerichtliche Klage (EuG) – Einlegung	2 Monate	Zustellung der Beschwerdekammer-Entscheidung	Art. 72, 74 UMV; Art. 263 AEUV
Gerichtliche Klage – Urteil und Rechtsmittel	2 Monate (Revision)	Zustellung des EuG-Urteils	Art. 72(5) UMV; Art. 56, 58 EuGH-Satzung
Wiedereinsetzung (EUIPO)	2 Monate; max. 1 Jahr	Wegfall des Hindernisses / Versäumnis	Art. 104 UMV; Regel 10 IAMV
Weiterbehandlung (EUIPO)	2 Monate	Mitteilung des Fristversäumnisses	Art. 105 UMV; Regel 11 IAMV

Frist	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Ausstellungspriorität (EU)	6 Monate	Eröffnung der Ausstellung	Art. 38 UMV; Rule 7 UMV-DVO

Schutzdauer EU-Märke: 10 Jahre ab Anmeldetag (Art. 52 UMV) und unbegrenzt um weitere 10 Jahre verlängerbar. Die Verlängerung muss innerhalb der letzten 6 Monate vor Ablauf beantragt und bezahlt werden; eine Nachfrist von 6 Monaten mit Zuschlag ist möglich (Art. 53 UMV).

Fristen im Verfahren einer internationalen Markenmeldung (Madrid-System)

Frist	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Formale Mängelbeseitigung (DPMA) – intl. Antrag	vom DPMA gesetzt (ca. 1 Monat)	Aufforderung des DPMA (bei Unvollständigkeit)	Art. 2 PMMA; MarkenV
Datum der internationalen Eintragung (WIPO)	– (Festlegung durch WIPO)	Eingang beim DPMA und Weiterleitung an WIPO	Art. 3(4) PMMA; Art. 2(1) Prot.
Inanspruchnahme einer Priorität (IR-Märke)	6 Monate	Erste Voranmeldung (national/regional)	Art. 4 PVÜ; Rule 9(4)(a)(v) Gemeins. VO
Erfordernisse für Eintragung ins Int. Register	–	–	Madriider Abkommen & Protokoll
Irregularity Letter (WIPO) – Antwort	3 Monate	Datum der Mitteilung über Unregelmäßigkeit	Rule 11 ff. Gemeins. VO
Nachreichung Form MM 18 (Nutzungsabsicht-USA)	3 Monate (bei Aufforderung)	Aufforderung durch WIPO (Irregularity Notice)	Rule 13, 26 Gemeins. VO
Schutzdauer (International Registration)	10 Jahre	Datum der internationalen Eintragung	Art. 6(1) PMMA; Art. 7(1) PMMProt.
Frist für vorläufige Schutzverweigerung (Designierung)	12 oder 18 Monate	Notifikation der IR an das nationale Amt	Art. 5(2) PMMA; Art. 5(2)(b) PMMProt.

Frist	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Nachträgliche Schutzverlängerung (IR)	Ende Schutzdauer; Nachfrist 6 Monate (mit Zuschlag)	10. Jahrestag der IR-Eintragung	Art. 7(3) PMMProt.; Rule 30 Gemeins. VO
Gebührenzahlung bei Antragstellung (IR)	bei Einreichung fällig	Einreichung des IR-Antrags (DPMA)	Art. 8(2) PMMA; Rule 10 Gemeins. VO

Fristen im Verfahren einer deutschen Designanmeldung

Frist	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Anmeldegebühr (Design/Geschmacksmuster)	3 Monate	Anmeldetag	§ 6 Abs. 2 PatKostG; DesignV
Aufschiebung der Bekanntmachung (Design) – Erstreckungsgebühr	30 Monate max. (Aufschubdauer) Erstreckungsgebühr fällig bei Anmeldung	Anmeldetag (bei Antrag auf Aufschiebung)	§ 21 DesignG; § 3 DesignV
Prioritätsfrist (Design)	6 Monate	Prioritätstag (erste Anmeldung)	§ 14 DesignG; Art. 4 PVÜ
Prioritätserklärung und Prioritätsbeleg	ca. 2 Monate (Erkl.) + vom DPMA bestimmte Frist (Beleg)	Anmeldetag (Erklärung) und Aufforderung (Beleg)	§ 14 DesignG; § 11 DesignV
Ausstellungspriorität (Design)	6 Monate (Anspruch) + 3–4 Monate (Nachweis)	Eröffnungstag der Ausstellung (bzw. Anmeldetag)	§ 15 DesignG; Art. 11 PVÜ
Neuheitsschonfrist (eigene Vorveröffentlichung)	12 Monate	Eigenveröffentlichung des Designs (vor Anmeldung)	§ 6 DesignG

Frist	Fristdauer / Ende	Fristdauer / Ende	Gesetzliche Grundlage / Amtliche Praxis
Schutzdauer und Verlängerung (Design)	5 Jahre (Initialschutz) max. 25 Jahre gesamt	Eintragungsdatum (Beginn Schutzfrist)	§ 27 DesignG; § 28 DesignG

Hinweis: Die **amtliche Eintragung** eines deutschen Designs erfolgt in der Regel sehr zügig nach Anmeldung, sofern alle Unterlagen vorliegen und Gebühren bezahlt sind. Ab Eintragung beginnt die Widerspruchsmöglichkeit nicht – es gibt kein Widerspruchsverfahren gegen Designs in Deutschland; Löschungen können nur gerichtlich (Nichtigkeitsklage) beantragt werden.

Weitere Angebote finden Sie hier:

Praxiswissen für Ihren Erfolg im Job

Effektives und effizientes Arbeiten in Patent- und IP-Sekretariaten, der Umgang mit Recherchedatenbanken sowie die aktuelle Amts- und Gerichtspraxis im IP-Bereich werden von unseren Experten für Formalsachbearbeiter vermittelt.

Jetzt informieren.

e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen.

Jetzt testen.

Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als Inhouse-Training.

Jetzt individuelles Angebot anfordern.